

# RS Vwgh 1995/8/2 94/13/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §115;

FinStrG §157;

FinStrG §161 Abs1;

FinStrG §82 Abs1;

FinStrG §82 Abs3;

FinStrG §83;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Soweit die Rechtsmittelbehörde, von der irrigen Rechtsauffassung ausgehend, sie habe in ihrer Entscheidung über die Administrativbeschwerde lediglich zu untersuchen, ob im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Einleitungsbescheides der Verdacht einer Abgabenhinterziehung gegeben gewesen sei oder nicht, dem Beschuldigten eine Auseinandersetzung mit dem in der Administrativbeschwerde vorgetragenen Sachverhalt verweigert und deshalb in die Prüfung der Frage nicht eintritt, ob die vom Beschuldigten behaupteten Umstände geeignet sind, das Vorliegen des von der Finanzstrafbehörde erster Instanz als zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ausreichend angesehenen Tatverdacht zu widerlegen, belastet sie den Berufungsbescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130282.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>